

## § 7

Die Mittel für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

## § 8

(1) Die Medaille ist im unteren Teil rund und zeigt im oberen Teil vier zu einem Block zusammengefaßte Ähren. Auf der Vorderseite ist in der Mitte eine rote Fünf auf einem schwarzen Hammer und einem Zirkel aufgelegt. Darunter steht das Wort „Aktivist“. Auf der Rückseite sind die Worte „Auf sozialistische Art zu leben, erfordert, auf sozialistische Art zu arbeiten“ aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, rot emailierten Spange getragen, die auf einem Mittelstreifen die Zahl des Jahres der Verleihung trägt;

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

## § 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen“**

## § 1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen“.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden an Werktätige, die ausgezeichnete Leistungen auf dem Gebiet der Verwaltungsarbeit erzielten, sich bei der Durchsetzung und Anwendung des sozialistischen Arbeitsstils auszeichneten, durch Entwicklung und Anwendung besonderer Arbeitsmethoden die Arbeit verbesserten, eine gute Arbeitsdisziplin zeigten und den Werktätigen Vorbild sind.

## § 3

Die Medaille wird verliehen an Werktätige in Verwaltungen und in sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaftsmitglieder,
- b) Betriebs- bzw. Dienststellenleiter,
- c) die Abteilungsgewerkschaftsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen.

(2) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung zu unterbreiten.

(3) Alle Vorschläge sind durch die Gewerkschaftsgruppen, Abteilungsgewerkschaftsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen zu beschließen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter.

## § 5

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter gemeinsam mit der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung.

## § 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und ein Paß.

(2) Die Urkunde und die Eintragungen im Paß werden vom Betriebs- bzw. Dienststellenleiter und dem Vorsitzenden der Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung unterschrieben.

## § 7

Die Mittel für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

## § 8

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 28 mm. Die Vorderseite zeigt 5 Ähren, auf denen ein schwarzer Hammer, ein Zirkel und eine rote Fünf aufgelegt sind, die von den Worten „Für ausgezeichnete Leistungen“ kreisförmig umgeben werden. Auf der Rückseite sind die Worte „So wie wir heute arbeiten, werden wir morgen leben“ aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, gelb emailierten Spange getragen, die auf einem Mittelstreifen die Zahl des Jahres der Verleihung trägt.

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

## § 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen  
im Wettbewerb“**

## § 1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“.

## § 2

Die Medaille kann an Werktätige verliehen werden, die Initiatoren neuer Formen des sozialistischen Wettbewerbs zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Verbesserung der sozialistischen Arbeitsorganisation und der Produktion sind. Sie kann ferner verliehen werden an Funktionäre, die besonders hohe Leistungen bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs vollbracht haben. Die Leistungen müssen im Ergebnis des sozialistischen Wettbewerbs sichtbar und für den Wirtschaftszweig von besonderer Bedeutung sein.

## § 3

Die Medaille wird verliehen an Werktätige in der sozialistischen Produktion und an Staatsfunktionäre sowie Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen.